

NR. 1104 | 29.09.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**2. Änderung
der fachspezifischen Bestimmungen
zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Bachelor-/Masterstudium
im Rahmen des 2-Fach-Modells
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28.09.2015

2. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 28. September 2015

Die fachspezifischen Bestimmungen gelten nur in Verbindung mit der GPO vom 29.11.2012.

Die am 14.10.2013 in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 1000 veröffentlichten fachspezifischen Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 29.11.2012, zuletzt geändert am 16.9.2014 (AB Nr. 1030), werden wie folgt geändert.

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor- und Masterfach Linguistik, das Masterfach Geschichte, und das Bachelorfach Chemie werden durch folgende neue Fassung ersetzt:

Linguistik

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Für die Zulassung zum M.A.-Studium ist eine Gesamtnote von mindestens 2,3, im linguistischen Anteil des B.A. erforderlich
- (3) Für das B.A./M.A.-Studium Linguistik (mit/ohne Schwerpunkt Computerlinguistik) sind die folgenden Fremdsprachenkompetenzen erforderlich: (1) Englisch als Wissenschafts- und Gegenstandssprache vor dem 1. Semester mindestens auf Niveaustufe B2. (2) Entweder (a) Latinum/ Graecum als Gegenstandssprache vor dem 1. Semester oder (b) 1 moderne Fremdsprache außer Englisch mindestens auf Niveaustufe B1 als Berufs- und Wissenschaftssprache vor dem 1. Semester oder (c) Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis durch einen erfolgreich abgeschlossenen Leistungskurs nachgewiesen sind, oder (d) ein erfolgreich abgeschlossener Programmierkurs an der Ruhr-Universität Bochum.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Der Studienumfang im B.A.-Studium beträgt in einem Studium ohne Schwerpunktbildung 26-44 SWS. Es müssen sechs Module besucht werden. In einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik beträgt der Studienumfang 36-52 SWS. Es müssen sieben Module besucht werden.
- (4) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 1-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 36 SWS. Es werden fünf Module aus dem Angebot des Faches Linguistik studiert; dazu treten so viele Module aus dem Ergänzungsbereich, dass insgesamt 20 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich erreicht werden.

Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 2-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 16 SWS. Insgesamt werden 4 Module aus dem Angebot des Faches Linguistik studiert; dazu treten so viele Module aus dem Ergänzungsbereich, dass insgesamt 10 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich erreicht werden.

Zu § 7

Optional- und Ergänzungsbereich

- (3) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 1-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 36 SWS. Es werden fünf Module aus dem Angebot des Faches Linguistik studiert; dazu treten so viele Module aus dem Ergänzungsbereich, dass insgesamt 20 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich erreicht werden.

Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 2-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 16 SWS. Insgesamt werden 4 Module aus dem Angebot des Faches Linguistik studiert; dazu treten so viele Module aus dem Ergänzungsbereich, dass insgesamt 10 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich erreicht werden.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module des B.A. und M.A. Studiums: s. Studienplan
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Die prüfungsrelevanten Module im B.A.-Studium sind bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung zum einen das gewählte Vertiefungsmodul und zum anderen ein benotetes Modul des Wahlpflichtbereichs. Die prüfungsrelevanten Module in dem B.A.-Studium bei einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik sind zum einen das Modul Computerlinguistik 1 oder Computerlinguistik 2 und zum anderen ein benotetes Modul des Wahlpflichtbereichs.
- (4) Die prüfungsrelevanten Module im 1-Fach-Master ohne Schwerpunktbildung sind ein Modul Mastermodul Linguistik sowie ein beliebiges weiteres Modul aus dem M.A.-Studium.
- (5) Die prüfungsrelevanten Module im 1-Fach-Master mit Schwerpunkt Computerlinguistik sind das Modul Mastermodul Computerlinguistik sowie ein beliebiges weiteres Modul aus dem M.A.-Studium.
- (7) Beim 2-Fach-Master ohne Schwerpunktbildung ist ein Modul Mastermodul Linguistik prüfungsrelevant. Im Falle eines 2-Fach-Studiums mit Schwerpunkt Computerlinguistik ist das Modul Mastermodul Computerlinguistik prüfungsrelevant. Vgl. aber die Einschränkung in § 1 Abs. 5.

Zu § 17

Optional- und Ergänzungsbereich

- (2) Die Themenstellerin oder der Themensteller der MA-Arbeit kann auch in einer der beiden mündlichen Prüfungen prüfen.

Zu § 19

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Zu § 20

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 45 CP.

Zu § 25 Masterprüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung im 1-Fach-Studium Linguistik besteht aus der M.A.-Arbeit nach § 27 (in der Regel vier Monate Bearbeitungszeit) sowie 2 mündlichen Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer, die nach Möglichkeit am selben Tag aufeinander folgend abgelegt werden sollen. Die M.A.-Prüfung im 2-Fach-Studium besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und ggf. aus der M.A.-Arbeit nach § 27 (in der Regel vier Monate Bearbeitungszeit).

Zur Zulassung zur M.A.-Prüfung im 1-Fach-Studium Linguistik mit und ohne Schwerpunktbildung müssen im M.A.-Studium mindestens 70 CP, einschließlich Ergänzungsbereich erreicht worden sein. Zur Zulassung zur M.A.-Prüfung im 2-Fach-Studium Linguistik mit und ohne Schwerpunktbildung müssen im M.A.-Studium mindestens 35 CP im Fach Linguistik erreicht worden sein.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 1-Fach-Studium die mündlichen Fachprüfungen mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet. Bei der Bildung der Fachnote wird im 2-Fach-Studium die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die Note des prüfungsrelevanten Moduls wird mit 50% gewichtet

Studienpläne:

B.A.-Studium

Der Studienumfang im **B.A.-Studium** beträgt in einem Studium ohne Schwerpunktbildung 26-44 SWS. Bei einer Schwerpunktbildung auf Computerlinguistik 36-52. Es erstreckt sich auf fünf bzw. sieben. Im Linguistikstudium ohne Schwerpunktbildung sind alle 3 Module des gemeinsamen Pflichtbereichs Linguistik und Computerlinguistik, das Vertiefungsmodul des Pflichtbereichs Linguistik sowie mindestens 2 Module des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs zu studieren. Im Linguistikstudium mit dem Schwerpunkt Computerlinguistik sind alle 3 Module des gemeinsamen Pflichtbereichs Linguistik und Computerlinguistik, die 3 Module des Pflichtbereichs Computerlinguistik sowie mindestens 1 Modul des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs zu studieren.

Module des B.A.-Studiums

| | SWS | CP |
|---|--------|----------|
| <i>Gemeinsamer Pflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik</i> | | |
| Linguistische Grundlagen | 6 | 12,0 |
| Linguistische Methoden | 4 | 7, |
| Linguistische Schwerpunkte | 8 | 16,0 |
| <i>Pflichtbereich nur Computerlinguistik</i> | | |
| Computerlinguistisches Propädeutikum | 2 | 5,0 |
| Computerlinguistik 1 | 4 | 5,/10,0* |
| Computerlinguistik 2 | 4 | 5,/10,0* |
| <i>Pflichtbereich nur Linguistik</i> | | |
| Vertiefung Linguistik | 4 | 10,0 |
| <i>Gemeinsamer Wahlpflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik</i> | | |
| Bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung 2 Wahlpflichtmodule im Umfang insgesamt 20 CP | 4-12** | 20 |
| Im Studium mit Schwerpunktbildung 1 oder 2 Wahlpflichtmodul(e) mit insgesamt 10 CP | 2-4 | 10,0 |
| Diese 3 Wahlpflichtmodule können gewählt werden: | | |
| Theoretische Linguistik | 2-10 | 7,5-17,5 |
| Computerlinguistik | 2-10 | 7,5-17,5 |
| Psycholinguistik | 2-10 | 7,5-17,5 |

* Die Kreditpunktspezifikation ‚5,0/10,0‘ bedeutet, dass für dieses Modul ‚5,0‘ Kreditpunkte für die Erbringung von Studienleistungen vergeben werden, und ‚10,0‘, wenn zusätzlich eine Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt analog für die Kreditpunktspezifikationen im Folgenden.

** Die SWS-Spezifikation ‚2-12‘ bedeutet, dass Studierende individuell die Anzahl Lehrveranstaltungen zwischen 2 und 6 variieren können, in denen sie die 20 CP des Moduls erwerben wollen. Dies gilt analog für die SWS-Spezifikationen im Folgenden.

M.A.-Studium

Der Studienumfang im M.A.-Studium beträgt in einem **1-Fach-Studium** mit und ohne Schwerpunktbildung 24-28 SWS im Bereich Linguistik. Es müssen 5 Module besucht werden. Im Linguistikstudium ohne Schwerpunktbildung sind 2 Module *Mastermodul Linguistik*, das Modul *Projektarbeit* mit 10 SWS sowie 2 Module des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs des B.A.-Studiums zu studieren. Im Linguistikstudium mit dem Schwerpunkt Computerlinguistik sind 1 Modul *Mastermodul Linguistik*, 1 Modul *Mastermodul Computerlinguistik*, das Modul *Projektarbeit* mit 10 SWS sowie 1 Modul des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs des B.A.-Studiums zu studieren.

Der Studienumfang im M.A.-Studium beträgt in einem **2-Fach-Studium** mit und ohne Schwerpunktbildung 16 SWS im Bereich Linguistik. Es müssen 3 Module besucht werden. Im Linguistikstudium ohne Schwerpunktbildung sind 2 Module *Mastermodul*, das Modul *Projektarbeit* mit 5 SWS sowie 1 oder 2 Modul(e) des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs des B.A.-Studiums zu studieren. Im Linguistikstudium mit dem Schwerpunkt Computerlinguistik sind 1 Modul *Mastermodul Linguistik*, 1 Modul *Mastermodul Computerlinguistik*, das Modul *Projektarbeit* mit 5 SWS sowie 1 oder 2 Modul(e) des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs des B.A.-Studiums zu studieren.

Module des M.A.-Studiums

| Linguistik ohne Schwerpunktbildung im 1-Fach-Studium | SWS | CP |
|---|---------|------|
| 2 Mastermodule Linguistik | 8 | 20,0 |
| Zwei beliebige Module aus dem Wahlpflichtbereich dem B.A.-Studium | 4-10 | 20,0 |
| Projektarbeit | 10 | 30,0 |
| Module aus dem Ergänzungsbereich | etwa 10 | 20,0 |

| Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik im 1-Fach-Studium | SWS | CP |
|---|---------|------|
| Mastermodul Linguistik | 4 | 10,0 |
| Mastermodul Computerlinguistik | 4 | 10,0 |
| Zwei beliebige Module aus dem Wahlpflichtbereich dem B.A.-Studium | 4-10 | 20,0 |
| Projektarbeit | 10 | 30,0 |
| Module aus dem Ergänzungsbereich | etwa 10 | 20,0 |

| Linguistik im 2-Fach-Studium ohne Schwerpunktbildung | SWS | CP |
|---|-----|------|
| Zwei Mastermodule Linguistik | 8 | 20,0 |
| Projektarbeit | 5 | 15,0 |
| Ein oder zwei Modul(e) aus dem Wahlpflichtbereich des B.A.-Studiums | 2-4 | 10,0 |

| Linguistik im 2-Fach-Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik | SWS | CP |
|---|-----|------|
| Mastermodul Linguistik | 4 | 10,0 |
| Mastermodul Computerlinguistik | 4 | 10,0 |
| Projektarbeit | 5 | 15,0 |
| Ein oder zwei Modul(e) aus dem Wahlpflichtbereich des B.A.-Studiums | 2-4 | 10,0 |

Geschichte (M.A. Studium)

zu § 1 Ziele des Studiums

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Rahmen des gestuften Bachelor-/Master-Studiengangs soll den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

Durch das Studium der Geschichtswissenschaft sollen die Studierenden die Fähigkeit zu historischer Erkenntnis, zum historischen Urteil und zur historischen Darstellung erwerben und durch wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen.

Dazu gehören umfassende Kenntnisse epochenübergreifender und epochenspezifischer Entwicklungen und historischer Wandlungsprozesse sowie Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und der Historiographie.

Ferner sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, geschichtsdidaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen, die sie auf die spätere geschichtsvermittelnde Praxis in einer Vielzahl von Berufen vorbereiten.

zu § 4 (2) Obligatorisches Beratungsgespräch

Vor der Aufnahme des M.A.-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

zu § 4 (3) Fremdsprachenkenntnisse

- a) Fremdsprachen sind Voraussetzung für das Geschichtsstudium. Für das B.A./M.A.-Studium ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen entsprechend den gewählten Schwerpunkten erforderlich. Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen im B.A.-Studium erbracht worden sein; eine der beiden Sprachen muss Englisch sein.
- b) Sofern nicht schon im B.A.-Studium geschehen, sind im M.A.-Studium Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik („großer Statistikschein“) substituiert werden. Wird die M.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Frühe Neuzeit geschrieben, müssen Lateinkenntnisse in der M.A.-Phase nachgewiesen werden, sofern sie nicht im B.A.-Studium nachgewiesen wurden.
- c) Die geforderten Sprachkompetenzen können wie folgt nachgewiesen werden:
 - in den Modulen des M.A.-Studiums im Fach Geschichte
 - durch den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Sprachmoduls mit mindestens 5 CP im Optionalbereich in der fraglichen Fremdsprache
 - durch erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2 ½ Jahren
 - im Fall von Latein, Altgriechisch und Althebräisch durch den jeweils relevanten amtlichen Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums

- durch ein mindestens dreisemestriges erfolgreich betriebenes universitäres Sprachstudium

Der dritte Sprachkenntnisnachweis bzw. der Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik muss bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden.

zu § 5 (4) **Studienumfang**

Das Masterstudium im Fach Geschichte umfasst im 2-Fach-Master 45 CPs, die sich auf vier Module verteilen (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 2-Fach-Modell im Anhang). Es sind zwei Studienschwerpunkte in zwei unterschiedlichen Epochen bzw. in Teilepochen der Neuzeit zu setzen (Schwerpunkt A und Schwerpunkt B).

Im 1-Fach-Master sind 61 bzw. 63 CPs im Fach zu erwerben und fünf Module zu absolvieren; im Ergänzungsbereich sind durch erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlichen Anzahl von Modulen aus den Studiengebieten anderer, affiner Fächer 29 bzw. 27 CPs zu erwerben (vgl. den Studienplan Master-Studium für das 1-Fach-Modell im Anhang). Es sind drei Studienschwerpunkte in drei unterschiedlichen Epochen bzw. in Teilepochen der Neuzeit zu setzen (Schwerpunkt A, B und C).

zu § 7 (3) **Ergänzungsbereich**

Für Studierende, die im 1-Fach-Modell das Fach Geschichte studieren und im Ergänzungsbereich Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer studieren, gelten folgende Regelungen:

Bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module sind zunächst die Regelungen der Fächer für die Studien im Ergänzungsbereich zu beachten. Leitendes Prinzip bei der Auswahl und Zusammensetzung der Module im Ergänzungsbereich soll ein sinnvoller Bezug zu den im Fach Geschichte gesetzten Studienschwerpunkten sein. Die Studierenden werden von den Fachbeauftragten betreut.

Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen absolviert werden. Eines dieser Module ist – nach Wahl der Studierenden – prüfungsrelevant. In diesem Modul müssen mindestens 10 Kreditpunkte erbracht worden sein.

zu § 8 **Modularisierung des Lehrangebots**

- (1) Die Module des Masterstudiums im Fach Geschichte sind jeweils in einem Semester zu absolvieren. Im 2-Fach-Master sind 4, im 1-Fach-Master 5 Fachmodule gemäß der Aufstellung im Anhang zu studieren. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Jedes zu benotende Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich aus dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt.
- (3) Im Fach Geschichte geht im 2-Fach-Master das Modul X, im 1-Fach-Master das Modul X sowie ein Modul aus dem Ergänzungsbereich mit mindestens 10 CP nach Wahl der Studierenden in die Fachnote ein (vgl. § 25 GPO). Die Studierenden müssen im 2-Fach-Master 45 CP erbringen; im 1-Fach-Master sind 61 bzw. 63 CP in Geschichte zu erbringen sowie 29 bzw. 27 CP im Ergänzungsbereich.

**zu § 9 (2)
Kreditpunkte**

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GemPO ist nicht vorgesehen.

**zu § 11 (4)
Gemeinsamer Prüfungsausschuss
§ 12 (1) und (5)
Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

**zu § 16 (1)
Prüfungsformen
§ 17
Mündliche Prüfungen**

Die Abschlussprüfung im Fach Geschichte im 2-Fach-Master wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt; im 1-Fach-Master besteht die Abschlussprüfung aus je einer mündlichen Prüfung im Schwerpunkt A und B. Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

Zum Abschluss des M.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 27.

**zu GemPO § 17(2)
Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

**zu § 25
Masterprüfung (M.A.-Prüfung)**

a) Wird im **2-Fach-Modell Geschichte** die M.A.-Arbeit im Fach Geschichte geschrieben, muss die M.A.-Arbeit im aus der Epoche des Schwerpunkts A angefertigt werden. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer liegt ebenfalls im Schwerpunkt A. In die Prüfungsleistung wird das Modul X aus dem Schwerpunkt B als Prüfungsrelevantes Modul einbezogen.

Wird die M.A.-Arbeit in dem anderen Fach angefertigt, findet die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunkt A statt; in die Prüfungsleistung wird das Modul X aus dem Schwerpunkt B als Prüfungsrelevantes Modul einbezogen.

Im **1-Fach-Modell Geschichte** wird die M.A.-Arbeit im Schwerpunkt A geschrieben; je eine der beiden mündlichen Prüfungen von je 30 Minuten Dauer liegt in den Schwerpunkten A und B. In die Prüfungsleistung wird das Modul X aus dem Schwerpunkt B als Prüfungsre-

levantes Modul einbezogen, ferner ein Prüfungsrelevantes Modul aus dem Ergänzungsbereich.

- b) Im **2-Fach-Modell** wird die Fachnote im Fach Geschichte je zur Hälfte aus dem Prüfungsrelevanten Modul X aus dem Schwerpunkt B und der mündlichen Prüfung gebildet.

Im **1-Fach-Modell** gehen in die Fachnote Geschichte die Note der beiden mündlichen Prüfungen zu je 30%, das Ergebnis aus dem Prüfungsrelevanten Modul X im Schwerpunkt B und aus dem Prüfungsrelevanten Modul des Ergänzungsbereich zu je 20% ein.

zu § 26

Zulassung zur MA-Prüfung

2-Fach-Master

Zur mündlichen Masterprüfung und zur MA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Geschichte das Prüfungsrelevante Modul X erfolgreich abgeschlossen, den dritten Sprachkenntnisnachweis bzw. den Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik gemäß § 3 Abs. 5 der Studienordnung vorgelegt und mindestens 35 CP erreicht hat. Die übrige auf das Fachstudium entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das MA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

1-Fach-Master

Zu den Fachprüfungen und zur MA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Geschichte das Prüfungsrelevante Modul X sowie das Prüfungsrelevante Modul im Ergänzungsbereich erfolgreich abgeschlossen, den dritten Sprachkenntnisnachweis bzw. den Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik gemäß § 3 Abs. 5 der Studienordnung vorgelegt und mindestens 70 CP erreicht hat. Die übrigen auf das MA-Studium entfallenden Kreditpunkte einschließlich der Kreditpunkte des Ergänzungsbereichs sollten vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das MA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

zu § 27 (4)
Masterarbeit (M.A. Arbeit)

Gruppenarbeiten sind als MA-Arbeit nicht zugelassen.

Studienplan Master-Studium: 2-Fach-Modell

| Studien-jahr | Veranstaltungen | Kredit-punkte |
|---|--|---------------|
| 1. u. 2. | Modul IX (Schwerpunkt A; s.u.) | |
| | Hauptseminar | 14 |
| | Vorlesung | |
| | Oberseminar | |
| | Modul X, Prüfungsrelevant (Schwerpunkt B; s.u.) | 14 |
| | Hauptseminar | |
| | Vorlesung | |
| | Oberseminar | |
| | Modul XI (Schwerpunkt A; s.u.) | 11 |
| | Oberseminar | |
| Übung für Fortgeschrittene | | |
| Kolloquium | | |
| Modul XII (Schwerpunkt B; s.u.) | 6 | |
| Übung für Fortgeschrittene | | |
| Kolloquium oder Übung für Fortgeschrittene | | |
| Abschlussmodul | | |
| Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten) aus Schwerpunkt A | 5 | |
| Und ggfs. Master-Arbeit aus Schwerpunkt B | 20 | |

Im **2-Fach-Modell** sind die Module IX, X, XI und XII zu absolvieren und zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte zu setzen. Am Anfang des Studiums der beiden Studienschwerpunkte stehen die Module IX und X. Im Anschluss daran müssen die Module XI bzw. XII absolviert werden. Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie mit dem Studium des Moduls IX oder X beginnen möchten. Die Lehrveranstaltungen in einem Modul müssen i. d. R. innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Module IX und XI sind dem Schwerpunkt A zugeordnet, die Module X und XII dem Schwerpunkt B. Die Schwerpunkte können in den Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuzeit gesetzt werden, oder in den Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert. Innerhalb der Epochen/Teilepochen sind regionale/systematische Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte) möglich. Werden die Schwerpunkte in den regionalen, systematischen Differenzierungen gesetzt, müssen die Studien verschiedene Epochen/Teilepochen abdecken. Schwerpunkt A und Schwerpunkt B müssen unterschiedliche Epochen bzw. Teilepochen abdecken.

Studienplan Master-Studium: 1 Fach-Modell

| Studien-jahr | Veranstaltungen | Kredit-punkte |
|--|--|---------------|
| I. u. 2. | Modul IX (Schwerpunkt A; s.u.) | 14 |
| | Hauptseminar | |
| | Vorlesung | |
| | Oberseminar | |
| | Modul X, Prüfungsrelevant (Schwerpunkt B; s.u.) | 14 |
| | Hauptseminar | |
| | Vorlesung | |
| | Oberseminar | |
| | Modul XI (Schwerpunkt A; s.u.) | 11 |
| | Oberseminar | |
| Übung für Fortgeschrittene | | |
| Kolloquium | | |
| Modul XIII* (Schwerpunkt A; s.u.) | 11 | |
| Oberseminar | | |
| Übung für Fortgeschrittene | | |
| Kolloquium | | |
| Modul XIV (Schwerpunkt C; s.u.) | | |
| Hauptseminar | 11/13 | |
| Oberseminar oder Übung für Fortgeschrittene oder Kolloquium | | |
| Ergänzungsbereich | | |
| Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer; <i>1 Prüfungsrelevantes Modul mit mind. 10 KP</i> | 27/29 | |
| Abschlussmodul | | |
| Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten) aus Schwerpunkt A | 5 | |
| Mündliche Master-Prüfung (30 Minuten) aus Schwerpunkt B | 5 | |
| Master-Arbeit | 20 | |

* Im 1-Fach-Modell ist kein Modul XII zu absolvieren.

Im **1-Fach-Modell** sind die Module IX, X, XI, XIII und XIV sowie die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen im Ergänzungsbereich zu absolvieren. Im 1-Fach-Modell sind die Module IX, X, XI, XIII und XIV zu absolvieren und drei unterschiedliche Studienschwerpunkte zu setzen. Am Anfang des Studiums der Studienschwerpunkte A und B stehen die Module X oder IX. Im Anschluss daran müssen die Module XI bzw. XIII absolviert werden. Das Modul XIV im Schwerpunkt C kann zu Beginn der Masterphase oder in den folgenden Semestern studiert werden. Die Lehrveranstaltungen in einem Modul müssen innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Module IX und XI sind dem Schwerpunkt A zugeordnet, die Module X und XIII dem Schwerpunkt B und das Modul XIV dem Schwerpunkt C. Die Schwerpunkte können in den Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuzeit gesetzt werden, oder in den Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert. Innerhalb der Epochen/Teilepochen sind regionale/systematische Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte) möglich. Werden die Schwerpunkte in den regionalen, systematischen Differenzierungen gesetzt, müssen die Studien verschiedene Epochen/Teilepochen abdecken.

Schwerpunkt A, Schwerpunkt B und Schwerpunkt C müssen unterschiedliche Epochen bzw. Teilepochen abdecken.

Die gewählten Schwerpunkte müssen im Ergänzungsbereich durch inhaltliche oder methodische Aspekte aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer ergänzt werden. Dazu sind die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen im Ergänzungsbereich erfolgreich abzuschließen (vgl. oben zu § 2 (3) GPO).

Chemie

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium

- (3) Für das B.A.-Studium der Chemie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium der Chemie in der B.A.-Phase umfasst in der Regel 48 SWS, davon 31 SWS für Vorlesungen mit Übungen und 17 SWS für Praktika. Hierbei sind die Arbeitsstunden in Praktika mit einem Faktor von 0,5 gewichtet. Das Studium erstreckt sich über sieben Module.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) s. Module des B.A.-Studiums
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn sämtliche zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht bzw. bestanden sind. Die Modulnote für die prüfungsrelevanten Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie im B.A.-Studium ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der nach der Zahl der Kreditpunkte für die einzelnen Modulteilprüfungen gewichteten Einzelnoten. Daraus leitet sich die Modulnote nach § 15 Abs. 1 ab. Die Module Praktische Physikalische Chemie, Praktische Anorganische und Analytische Chemie sowie Praktische Organische Chemie werden nicht benotet.
- (3) In die Endnoten der B.A.-Phase gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen die Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie ein.
- (7) a) Für die Modulteilprüfung Allgemeine Chemie sind insgesamt nur zwei Versuche zum Bestehen vorgesehen, es sei denn, es werden im ersten Studienjahr alle drei Prüfungstermine wahrgenommen (zwei reguläre Termine und ein Sondertermin), die für Studierende angeboten werden, die in ihrem ersten Studiensemester an mindestens einem der beiden regulären Termine der Modulteilprüfung Allgemeine Chemie teilgenommen haben.
- b) Fehlversuche in äquivalenten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in anderen Studiengängen werden bei der zum Bestehen erlaubten Anzahl an Versuchen angerechnet.
- c) Ist ein Praktikum als Studienleistung nicht bestanden worden, so ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin zulässig. Danach erlischt der Prüfungsanspruch. Bei Wiederholung von Praktika und sonstiger Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.

Zu § 9

Kreditpunkte

- (3) Die Summe der Kreditpunkte für das Fach Chemie im B.A. Studium setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen und praktischen Leistungen im Umfang von 71 Kreditpunkten. Es findet keine mündliche B.A.-Prüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 statt.

Zu § 13 Prüfungstermine und Anmeldefristen

- (3) Für die Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen gelten die gleichen Regelungen wie für den Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.):
Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt zu jedem Prüfungstermin eine Anmeldung über das an der Ruhr-Universität Bochum vorgesehene elektronische Anmeldesystem voraus, es sei denn, ein anderer Modus des Anmeldeverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum soll mindestens 21 Tage betragen und muss eine Anmeldung bis mindestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin ermöglichen. Bis zum Kalendertag vor dem Prüfungstermin kann von einer bereits erfolgten Anmeldung zurückgetreten werden, andernfalls ist die Anmeldung zu dieser Prüfung bindend. Änderungen der Fristen für An- und Abmeldung müssen vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig angekündigt werden. Nachträgliche Abmeldungen mit ärztlichem Attest erfolgen im Prüfungsamt bis maximal 7 Tage nach der jeweiligen Prüfung.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Der Absatz (1) wird ergänzt durch:

1. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden
oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der mit dieser Klausur geprüften Personen unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.

Hat die zu prüfende Person die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 85 %
- „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 75 %, aber weniger als 85 %,
- „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 % aber weniger als 75 %,
- „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 59 %, aber weniger als 67 %,
- „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 59 %,
- „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 42 %, aber weniger als 50 %,
- „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 34 %, aber weniger als 42 %,
- „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
- „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 12 %, aber weniger als 25 %,
- „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er keine oder weniger als 12 %

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so wird die Multiple Choice Aufgaben entsprechend bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

**Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

- (1) Im Fach Chemie findet keine mündliche B.A.-Prüfung statt.
- (2) Zur Bildung der Fachnote in Chemie werden die gewichteten Noten der vier prüfungsrelevanten Module verwendet. Die Gewichtung erfolgt nach der jeweiligen Gesamtzahl der Kreditpunkte.

**Zu § 20
Zulassung zur B.A.-Prüfung**

- (1) Zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach eine Anzahl von mindestens 55 Kreditpunkten und mindestens 20 Kreditpunkte im Optionalbereich erreicht hat. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor Abschluss der letzten Prüfungsleistung des B.A. nachgewiesen werden.

Module des B.A.-Studiums

Alle sieben Module mit in der Regel 48 SWS (nach § 5 Abs. 2) und 71 Kreditpunkte müssen erfolgreich absolviert werden. Die nach Kreditpunkten gewichteten Gesamtnoten der Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie werden zur Bildung der Fachnote verwendet.

| Modulname | SWS | CP |
|---|-----|----|
| I. Allgemeine und Analytische Chemie | 9 | 12 |
| Allgemeine Chemie | 6 | 8 |
| Analytische Chemie I | 3 | 4 |
| II. Anorganische und Organische Chemie | 9 | 13 |
| Anorganische Chemie für 2-Fach-Studierende | 3 | 4 |
| Organische Chemie I | 4 | 6 |
| Organische Chemie II für 2-Fach-Studierende | 2 | 3 |
| III. Physikalische Chemie | 8 | 11 |
| Physikalische Chemie für Biochemiker und 2-Fach-Studierende | 5 | 7 |
| Methoden der Strukturanalyse I | 3 | 4 |
| IV. Spezielle Chemie | 6 | 8 |
| Wahlveranstaltung | 3 | 4 |
| Einführung in die Biochemie | 3 | 4 |
| V. Praktische Physikalische Chemie | 6* | 8 |
| Praktikum Allgemeine Chemie | 3 | 4 |
| Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studierende | 3 | 4 |

| | | |
|--|----|----|
| VI. Praktische Anorganische und Analytische Chemie | 7* | 12 |
| Anorganisch-chemisches Praktikum für 2-Fach- Studierende | 4 | 7 |
| Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fach- Studierende | 3 | 5 |
| VII. Praktische Organische Chemie | 4* | 7 |
| Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fach- Studierende | 4 | 7 |

* Hierbei werden die Arbeitsstunden im Praktikum mit einem Faktor von 0,5 gewichtet. Das Physikalisch-chemische Praktikum für 2-Fach-Studenten enthält ein einstündiges Seminar.

Bei endgültigem Nicht-Bestehen der Modulteilprüfung zur Vorlesung Methoden der Strukturanalyse I oder der Modulteilprüfung zur Vorlesung Einführung in die Biochemie können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Chemie Kompensationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Die Zulassung zu Praktika in den Modulen VI (Praktische Anorganische und Analytische Chemie) und VII (Praktische Organische Chemie) ist abhängig vom Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Bei Wiederholung eines nicht bestandenen Praktikums können in begründeten Fällen erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt werden.

| Praktikum | Vorleistung |
|--|--|
| Anorganisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studierende | 1. Allgemeine Chemie 2. Praktikum Allgemeine Chemie |
| Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studierende | 1. Allgemeine Chemie oder Analytische Chemie I 2. Praktikum Allgemeine Chemie |
| Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studierende | Organische Chemie I oder Organische Chemie II für 2-Fach-Bachelor |
| Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studierende | Physikalische Chemie für 2-Fach-Studierende |

Bochum, den 28. September 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Elmar W. Weiler